

## bmk.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

## servicebuero@bmk.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.869.788

22. Dezember 2023

Sehr geehrte:r

Das Servicebüro des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dankt für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2023.

Wie wir Ihnen am 26. Juni 2023 im Auftrag der zuständigen Fachabteilung bereits mitgeteilt haben, hat der Gesetzgeber für Kleinsterzeugungsanlagen (das sind Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe < 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt) eine Reihe von Erleichterungen vorgesehen. Da kaum bzw. nur in sehr geringem Ausmaß eine Rückspeisung in das Netz erfolgt, ist die Erfassung durch einen Zählpunkt nicht vorgesehen. Der Wortlaut des § 66a Abs. 1 ElWOG 2010 stellt klar, dass für Kleinsterzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Sollte der Netzbenutzer Strom in das Netz einspeisen wollen, um ein Entgelt dafür zu erhalten, kann er – als Ausnahme von der Regel, dass kein Zählpunkt vergeben wird – die Vergabe eines Zählpunkts begehren. In allen anderen Fällen ist dies nicht vorgesehen.

Auch bei Kleinsterzeugungsanlagen handelt es sich um Stromerzeugungsanlagen. Solche dürfen nach den geltenden technischen und organisatorischen Regeln nicht einfach mittels Stecker und Steckdose angeschlossen werden. Siehe hierzu insbesondere die Technischen und Organisatorische Regeln (TOR) der Regulierungsbehörde E-Control; konkret TOR Erzeuger Typ A, die auch Regeln für Kleinsterzeugungsanlagen enthalten. Für diese gelten z.B. das Kapitel 6.3. "Schutzeinrichtungen und Netzentkupplungsschutz" sowie einige weitere Bestimmungen. Große Teile der TOR Erzeuger sind auf Kleinsterzeugungsanlagen jedoch nicht anwendbar, um Belastungen, die für den sicheren Betrieb dieser Anlagen nicht erforderlich sind, zu vermeiden.

Wir teilen Ihnen zudem mit, dass das BMK für Einzelfallprüfungen nicht zuständig ist und aufgrund der geltenden Rechtslage auch keinen Einfluss auf Verfahren vor der Schlichtungsstelle nehmen kann.

Wir verweisen somit auf die bisherigen Antwortschreiben des BMK vom 26. Juni 2023 und den 3. August 2023 sowie das von Ihnen übermittelte Antwortschreiben der Regulierungsbehörde E-Control vom 12. Mai 2023.

Letztlich haben Sie auch die Möglichkeit, das Gespräch mit Ihrem Netzbetreiber zu suchen um zu eruieren, welche Handlungsoptionen Ihnen zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Information behilflich sein konnten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

## Servicebüro

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

The state of the s	The state of the s	
BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2023-12-22T14:11:17+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/